

Wirksame Instrumente zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in Bayern

I. Vorbemerkung

Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut, seine Überbauung und Versiegelung ist in der Regel ein irreversibler Prozess, der mit der Zerstörung des Bodens einhergeht. Nur 11 % der Erdoberfläche sind ackerfähige Böden. Bayern gehört zu den weltweit besonders begünstigten Regionen mit landwirtschaftlich nutzbaren Böden, uns allen obliegt deshalb eine hohe Verantwortung für deren Erhaltung. Zudem dient der Freiflächenerhalt dem Trinkwasser- und Hochwasserschutz, dem Erhalt der Biodiversität, zur Verbesserung des Lokalklimas und dem globalen Klimaschutz. Natürliche Böden haben zahlreiche Speicher- Puffer- und Filterfunktionen im Ökosystem. Kurze Wege und ein funktionierender Öffentlicher Verkehr sind nur mit kompakten Siedlungen möglich. Zudem ist die freie Landschaft der bevorzugte Erholungsraum der Menschen in Bayern und Teil unserer bayerischen Identität.

II. Kommunale Innenentwicklung und Landesplanung nötig

Um in Bayern den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren sind Maßnahmen in zwei Handlungsfeldern nötig:

1) **Maßnahmen zur Erleichterung der Innenentwicklung:**

Um den Kommunen mehr Handlungsspielräume bei der Innenentwicklung zu ermöglichen und die ökonomischen Rahmenbedingungen für mehr Innenentwicklung zu schaffen, hat der Bayerische Gemeindetag mit seinem Positionspapier „Minderung der Flächeninanspruchnahme“ gute Vorschläge vorgelegt. Diese Vorschläge werden vom BUND Naturschutz mit kleinen Ergänzungen unterstützt. Diese Ergänzungen sind unter „IV. Maßnahmenkatalog zur Umsetzung auf kommunaler Ebene“ ausgeführt. Dazu gehört auch die Einführung einer Bodenwertsteuer oder einer Grundsteuer C.

2) **Landesplanerische Maßnahmen zur Umsetzung des 5 ha Zieles:**

Der BUND Naturschutz regt an, in den materiellen Planungsvorgaben des Landesplanungsgesetzes eine verbindliche Obergrenze von 5 ha pro Tag für die Erhöhung der Siedlungs- und Verkehrsfläche festzulegen. Dieses 5 ha Ziel wird ergänzt durch ein festgelegtes degressives Entwicklungsziel in die Zukunft. Analog zu den Empfehlungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) ist bilanziell bis 2030 der zu-

sätzliche Flächenverbrauch auf Null zu reduzieren. Die Verteilung des 5ha Zieles (bzw. des degressiven Zieles bis 2030) muss im Landesentwicklungsprogramm geregelt werden. Dabei sind mehrere Instrumente zur Umsetzung zu prüfen.

Zusätzlich sind in der Landes- und Regionalplanung Instrumente der qualitativen Steuerung der Siedlungsentwicklung wieder zu stärken, bzw. neu aufzunehmen.

Dazu gehört u.a.:

- Streichung aller Ausnahmen zum Anbindegebot, außer der Ausnahme für große immissionsintensive Industriebetriebe.
- Verbot von Neuansiedlungen von Einzelhandel auf der Grünen Wiese.
- Verpflichtendes Flächenressourcenmanagement in Gemeinden, incl. verpflichtendem Bedarfsnachweis nach klaren überprüfbaren Kriterien bei Bauflächenneuausweisungen.
- Eine Fokussierung des Zentrale-Orte-Systems und die Verknüpfung mit verpflichtenden zentralen Einrichtungen und Infrastrukturstandards (z.B: ÖPNV-Bediensstandards)
- Definition von Dichtezielen in der Regionalplanung, um eine Annäherung an bauliche Dichten in den Dorf- und Stadtkernen zu erreichen.
- Die verpflichtende Einführung eines Biotopverbundplans im Regionalplan.
- Die Einführung von landschaftlichen Vorranggebieten im Regionalplan.
- Genehmigungen in „Zielabweichungsverfahren“ müssen auf atypische Einzelfälle, die dem Sinn und Zweck der landesplanerischen Vorgaben des Normgebers widersprechen, beschränkt werden.

III. Verteilung des 5-ha-Ziels auf die Kommunen: Vorschläge

Für das Herunterbrechen des 5-ha-Ziels für Bayern auf die einzelnen Kommunen schlagen wir folgendes Verfahren vor:

1. Verteilung der Fläche nach Bevölkerung auf die Planungsregionen

Bei der Verteilung des Flächenverbrauchskontingents empfehlen wir, die 5ha zunächst auf die 18 bayerischen Planungsregionen entsprechend ihrer Einwohnerzahl umzulegen. So lässt sich sicherstellen, dass Regionen mit hoher Einwohnerzahl und Zuwachs (v.a. die Regionen München, Nürnberg, Augsburg und Südostoberbayern) in ihrem Handeln nicht über Maß eingeschränkt werden, kleinere Planungsregionen aber dennoch „ihren Anteil“ bekommen

(eine Verteilung nach Bevölkerung empfiehlt auch das Umweltbundesamt in seinem Plan-spiel zum Flächenzertifikatehandel¹).

Neben der Funktion zur quantitativen Verteilung der Kontingente können die Planungsregionen auch eine wichtige Funktion für eine qualitative Verteilung von neuen Bauflächen innerhalb der Region leisten. Dies betrifft z.B. die regionale Flächenauswahl von großflächigen Nutzungen wie Industrie oder Logistik. Auch können Dichteziele, auf Basis der zentralörtlichen Funktion und der gewachsenen Bausubstanz der Orte im Regionalplan zugewiesen, einen Beitrag zum Flächensparen leisten. Zudem ergibt sich die Möglichkeit auf der Regionalplanebene die regionale Flächenverteilung mit anderen Fachplanungen (Biotopverbund, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, etc.) abzustimmen.

Für die quantitative Weiterverteilung der Flächenverbrauchskontingente innerhalb der 18 bayerischen Planungsregionen schlagen wir vor, drei Modelle zu prüfen:

2. Modelle zur Weiterverteilung der Flächenverbrauchskontingente innerhalb der Planungsregionen

2a Verteilung im Rahmen des Regionalplans nach gewichteten Faktoren (ergänzter Vorschlag Josef Göppel)

Die Aufteilung des jährlich verfügbaren landesweiten Flächenbudgets an die Gemeinden erfolgt analog dem kommunalen Finanzausgleich mit einem System gewichteter Faktoren. Damit können Landtag und Staatsregierung den gesamten Vorgang stets steuernd in der Hand behalten. Die Einführung des Flächenmanagements kann schrittweise erfolgen.

Für Härtefälle mit erheblicher Entwicklungsauswirkung soll es die Möglichkeit einer Ausnahme von der landesweiten Obergrenze geben. Diese Ausnahme muss allerdings mit einer hohen Hürde versehen werden: z.B. Rechtsverordnung mit Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses.

Entsiegelungen können gegengerechnet werden. Sie erhöhen also das verfügbare Flächenbudget. Es ist auch jederzeit möglich, für kleine Gemeinden einen Sockelbetrag einzuführen. Bei der Aufteilung auf die Gemeinden ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Kommunen mit ihrer Bauleitplanung nicht die einzigen Verursacher von Flächenverbrauch sind. Ihr Anteil beträgt heute in etwa 65 %.

Überörtliche Maßnahmen aufgrund von Baugenehmigungen im Außenbereich nach § 35 BauGB, Planfeststellungsverfahren, Genehmigungen nach Fachrecht sowie der Bundesverkehrswegeplanung bewirken zusammen 35 % der Flächeninanspruchnahme.

¹ Umweltbundesamt (2016): Planspiel Flächenhandel. Ziele und Erkenntnisse. URL: http://www.flaechenhandel.de/fileadmin/std_site/content/Downloads/Brosch%C3%BCre_Druckversion-final_kleinste.pdf (Stand: 05.07.2018).

Der durchschnittliche Bedarf der letzten fünf Jahre hat sich nach Josef Göppel in den letzten Jahren wie folgt aufgeteilt:

- Bauleitplanung Kommunen 65 %
- Baugenehmigungen im Außenbereich durch Landratsämter nach §35 BauGB 10 %
- Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierungen 10 %
- Fachgenehmigungen von Landesbehörden 7 %
- Projekte nach Bundesverkehrswegeplan 8 %

Ob eine Aufteilung auf die Gemeinden und die überörtlichen Planungsträger nach diesem Schlüssel erfolgen soll, oder ob andere Schwerpunkte gesetzt werden sollen, muss noch diskutiert werden. Die von Göppel vorgeschlagene Aufteilung sollte noch über einen längeren Zeitpunkt empirisch untermauert werden.

Bei der Verteilung der Minderung auf die Gemeinden ist zu bedenken, dass große Kommunen pro Kopf eine wesentlich dichtere Flächenbelegung aufweisen als kleine Gemeinden. Von daher ist es nicht gerechtfertigt, große Städte dem gleichen Anpassungsdruck auszusetzen wie kleinere Gemeinden, zumal alle großen Städte Magneten für Zuwanderung sind und unter Engpässen auf dem Wohnungsmarkt leiden. Großstädte haben folglich im Prinzip Bedarf für mehr Fläche. Andererseits haben große Städte nicht die Flächenreserven, um viel Bauland ausweisen zu können. Eine üppige Zuteilung können sie auf ihrem Territorium gar nicht verwerten. Außerdem will die Landespolitik Überhitzungstendenzen gezielt entgegenwirken.

Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme der letzten fünf Jahre gibt einen deutlichen Hinweis für die Aufteilung des Flächenbudgets auf die Gesamtheit der Gemeinden. Je kleiner die Gemeinde, desto höher ist der Flächenverbrauch pro Einwohner. In den Gemeinden unter 5000 Einwohnern liegt er 4mal so hoch wie in Großstädten.

Um in allen Gemeindegrößenklassen einen sparsamen Umgang mit dem Boden zu erwirken, ergibt sich im Ergebnis eine flache Degression der je Einwohner zugeteilten Flächenkontingente als Basis für die Flächenzuteilung. Diese Basis sollte durch weitere gewichtete Faktoren mit Flächenzuschlägen ergänzt werden. Wichtige Zusatzfaktoren sind z.B.:

- zentralörtliche Funktion
- Haltepunkt eines Schienengebundenen Verkehrsmittels
- Minstdichte (je Gemeindegrößenklasse)
- Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen im Siedlungsbereich (bei Städten)
- Verbindliche interkommunale Kooperation beim Flächenmanagement
- Überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum
- Besonderer Handlungsbedarf nach LEP

Jede Gemeinde kann ihr Flächenbudget über mehrere Jahre ansammeln und später kompakt verwenden. Selbstverständlich können Gemeinden ihre Flächenzuteilungen auch für bestimmte Projekte im gegenseitigen Interesse zusammenlegen.

Einen konkreten Vorschlag für ein Modell gewichteter Faktoren hat die Initiative „Das bessere LEP für Bayern“ vorgelegt.²

Die staatlichen Planungsträger müssen dem für die Landesentwicklung zuständigen Ministerium ihre bewilligten Vorhaben und konkreten Planungen einmal jährlich anzeigen. Von dort erhalten sie steuernde Hinweise zur Einhaltung ihres anteiligen Budgets für zusätzliche Flächenüberbauung. Dessen Realisierung richtet sich zwar nach landespolitischen Schwerpunkten, doch für die Durchschaubarkeit des Flächenverbrauchs im behördlichen Sektor ist auch hier eine regionale Aufteilung erforderlich.

2b) Verteilung im Rahmen des Regionalplans nach Bedarfsprognosen (Modell NRW)

Vorbild im Grundsatz ist der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 14.12.2016. Dort ist als Grundsatz eine „Flächenverbrauchsobergrenze“ und eine langfristige Flächenkreislaufwirtschaft verankert:

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.

Die Verteilung der Flächenkontingente in den Regionalplänen wird am prognostizierten Bedarf für Wohnen, Wirtschaft und Infrastruktur festgemacht:

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

In diesem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ist in Ziel 6.1-1 eine einheitliche Methode zur Flächenbedarfsberechnung in den Planungsregionen verankert. Die einheitlichen Vorgaben sollen vor allem eine transparente Bedarfsermittlung sowie die stärkere Gleichbehandlung der Planungsregionen fördern. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, dass die Methode zur Bedarfsberechnung von Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen so flexibel ist, dass auch regionale Besonderheiten berücksichtigt werden können.

Es wird zwischen Bedarfsprognosen für Wohnraumflächen und Wirtschaftsflächen unterschieden. Für beide Funktionen steht ein standardisiertes Prognoseverfahren zur Verfügung (siehe Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans NRW S. 30-33³).

² Initiative „Das bessere LEP für Bayern“ 2019: Umsetzung des 5ha-Ziels in Bayern – Konzeptionelle Überlegungen auf der Grundlage des Vorschlags zum „Flächensparen in Bayern“ von Josef Göppel.

³ Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2016): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). URL: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf (Stand: 05.07.2018).

Auf Grundlage der Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe des von der Regionalplanung angesetzten Bedarfs für Wohn- und Wirtschaftsflächen sowie die Infrastruktur das für das Regionalplangebiet zugeteilte Kontingent nicht überschreiten.

Das Verteilungsmodell über die Regionalplanung hat den Vorteil, dass durch die Flächenzuweisungen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 GG) erhalten bleibt. Zudem kann bei Flächenknappheit den politisch für notwendiger erachteten Nutzungen Vorrang eingeräumt werden (z.B. im Ballungsraum München: Wohnen vor Straßeninfrastruktur).

2c) Ausgabe von Flächennutzungszertifikaten

Zur Verteilung der regionalen Flächenausweisungskontingente auf die Kommunen schlagen wir ein Zertifikatssystem vor. Analog zum CO₂-Zertifikatehandel wird hierbei eine maximal erlaubte Flächennutzung festgelegt (hier: bayernweit 5 ha) und in Form von Zertifikaten ausgegeben.⁴ Im Zeitverlauf kann die Anzahl der Zertifikate und somit der maximal zulässige Flächenverbrauch analog zu den mittel- und langfristigen politischen Zielsetzungen schrittweise reduziert werden.

Primärverteilung über Auktion

In den derzeit in Politik und Wissenschaft meist diskutierten Modellen sollen die Zertifikate zu Beginn auf Basis eines bestimmten Schlüssels (z.B. pro Einwohner) an die Kommunen verteilt werden und in einem zweiten Schritt zwischen diesen gehandelt werden. Die eigentliche Verteilung erfolgt in diesen Modellen also vornehmlich auf dem Sekundärmarkt. Wir streben hingegen eine Fokussierung auf den Primärmarkt an und empfehlen hierzu die Versteigerung der Zertifikate. Hierdurch wird die Problematik vermieden, dass jegliche Erstzuteilungsvarianten immer auch willkürlich sind und sein müssen. Außerdem führt eine Auktion dazu, dass die Flächen unmittelbar und ohne Umwege bei denjenigen Kommunen landen, die die höchsten Grenzvermeidungskosten haben. Die Flächen landen also direkt beim „besten Nutzer“. Des Weiteren liegen die Preise für die Zertifikate (bei funktionierendem Primärmarkt) immer auf Höhe der gemeindeindividuellen Grenzvermeidungskosten.

Anders als beim CO₂-Zertifikatehandel sieht man sich beim Flächenverbrauch mit dem Problem konfrontiert, dass es sich hierbei nicht um einen homogenen Schadstoff handelt, sondern der Flächenverbrauch unterschiedlichen Zielen dient und in verschiedenen Nutzungsarten ausgeprägt ist. Wohnen, Gewerbe und Straßenbau stehen in einem Zertifizierungssystem in Konkurrenz zueinander, was – bei der Beschränkung auf ein Universalzertifikat – zu

⁴ vgl. z.B. Endres (2013): Umweltökonomie.

einer Übernutzung der fiskalisch „rentablen“, weil mit hohen Grenzvermeidungskosten verbundenen, Nutzungsarten führt. Derselben Logik folgend dürften fiskalisch weniger rentable Siedlungsentwicklungsmaßnahmen – mit Blick auf die Allokationseffizienz – zu selten durchgeführt werden. Da der Verantwortungsbereich größerer Infrastrukturprojekte auch selten in der Hand der Kommunen liegt, empfehlen wir daher statt eines Universalzertifikats zumindest für die drei Nutzungsarten Wohnen, Gewerbe und Straßenbau jeweils ein Zertifikat auszugeben. Die jeweiligen Anteile am Gesamtkontingent sollten zunächst den bisherigen faktischen Anteilen an der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Bayern entsprechen und können bei Bedarf nach ersten Erfahrungen iterativ angepasst werden.

Um Vorratskäufe durch besonders finanzstarke Kommunen zu verhindern, empfehlen wir den Entzug des Nutzungsrechts nach einer bestimmten Frist (z.B. vier Jahre). Hat die Kommune nach Ablauf dieser Frist die Flächen nicht entsprechend der vorgegebenen Nutzung bebaut, verfällt die Berechtigung und das Zertifikat geht an die ausgebende Stelle zurück. Um bei Kommunen ein Bewusstsein für die Notwendigkeit zutreffender Bedarfsplanungen anzuregen, sollte diese Rückgabe idealerweise ohne Entschädigung geschehen. Der Nebeneffekt eines weiteren reduzierten Flächenverbrauchs durch die Rückgabeverpflichtung ist dabei durchaus erwünscht.

Der Sekundärmarkt kann möglicherweise als horizontales Korrektiv zur Primärallokation eingesetzt werden. Bei guter Ausgestaltung ist dies aber normalerweise nicht notwendig.

Rückverteilung der Erlöse

Die Erlöse, die durch den Verkauf der Zertifikate entstehen, dürfen nicht etwa dem Land Bayern zufallen oder zweckgebunden z.B. für Umweltschutzmaßnahmen verwendet werden, sondern müssen zwingend an die Kommunen rückverteilt werden. Dies sollte wiederum an die Einwohnerzahl geknüpft sein. Benötigt eine Kommune überdurchschnittlich viele Zertifikate, macht sie somit einen Netto-Verlust aus Zertifikatskosten und Erlösen aus der Rückverteilung. Verzichtet eine Kommune auf Flächenausweisungen oder weist gar keine Flächen mehr aus, hat sie nach der Rückverteilung einen Netto-Gewinn – wird also für ihr Flächensparen belohnt. Somit ist sichergestellt, dass für jede Kommune eine durchschnittliche Flächennutzung kostenfrei möglich ist und das grundgesetzliche Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 II GG gesichert bleibt. Somit kommen wir zu einem weiteren durchaus gewünschten Nebeneffekt: „Boom“-Regionen, v.a. in den Speckgürteln der Metropolstädte profitieren derzeit von den zusätzlichen Einwohnern (und ihren häufig überdurchschnittlichen Einkommen), die Kosten für Infrastruktur – die die Schaffung von Arbeitsplätzen erst ermöglicht – oder z.B. für Krankenhäuser und kulturelle Angebote, verbleiben jedoch bei den Großstädten. Eine einwohnerbasierte Rückverteilung führt dazu, dass Geld aus „Suburbia“ zurück in die Städte fließt und die derzeitigen Nutznießer somit an den entstehenden Kosten beteiligt werden.

Das Zertifizierungssystem mit Auktion auf dem Primärmarkt in Kombination mit einem Redistributionsregime wäre somit auch ein wichtiger Schritt hin zu einer Ökologisierung des kommunalen Finanzausgleichs.

IV. Maßnahmenkatalog zur Umsetzung auf kommunaler Ebene

Zur Aktivierung und Mobilisierung von Innenentwicklungspotential unterstützen wir das Positionspapier „Minderung der Flächeninanspruchnahme“ des Bayerischen Gemeindetags⁵. Mit folgenden Ergänzungen:

Themenbereich: Steuerrechtliche Anreize schaffen und Förderrecht optimieren

Zu 1. Grundsteuer C (zoniertes Satzungsrecht) einführen

Der BUND Naturschutz empfiehlt, eine Bodenwertsteuer der Grundsteuer C vorzuziehen, da diese zu einer effizienten Nutzung der Siedlungsgebiete führt und die Realisierung der gemeindlichen (städtebaulichen) Planung unterstützt.

Themenbereich: Sonstige Maßnahmen

Zu 2. Bauordnungsrechtliche Anforderung an Stellplätze: Ab [75] Stellplätzen zweigeschossig

Wir fordern als Diskussionsvorschlag für Art. 47 BayBO (Stellplätze, Verordnungsermächtigung): Bei einem sich ergebenden Stellplatzbedarf von mehr als [50] Stellplätzen sind die Stellplätze mehrgeschossig herzustellen bzw. ab [25] Stellplätzen sind diese zu überbauen.

Zusätzlich fordern wir das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auf, die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) so zu überarbeiten, dass die Vorgaben in Richtung weniger Stellplätze formuliert werden. Das gleiche fordern wir bei örtlichen Bauvorschriften oder städtebaulichen Satzungen.

Zu 3. Ausgleichsflächen nicht in der Siedlungsflächenverbrauchsstatistik erfassen

Die meisten Ausgleichsmaßnahmen finden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt, die statistische Einstufung dieser Ausgleichsflächen als Landwirtschaftsflächen ändert sich dadurch in der Regel nicht. Nach der Flächenerhebungsstatistik des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) werden die Flächen nach ihrer tatsächlichen Nutzung bewertet. Auch Ausgleichsflächen werden nach ihrer Bedeckung eingestuft (Vegetation)⁶. Fallen Ausgleichsflächen dennoch in die Gruppierung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sind diese für das statistische Wachstum von Siedlungsflächen als marginal zu bewerten⁷.

Aber auch wir sind der Meinung, dass, falls es Ausgleichsflächen gibt, die als Siedlungs- und Verkehrsflächen geführt werden, diese mit einem ausdrücklichen Hinweis „Ausgleichsfläche“ in der Versiegelungsstatistik zu führen sind, um einen besseren Schutz zu gewährleisten.

⁵ <https://www.bay-gemeindetag.de/Presse/PositionspapierzumFlaechenverbrauch.aspx> (11.07.2018)

⁶ Telefonat Landesamt für Statistik Abteilung Flächenerhebung Sachgebiet 34 vom 11.07.2018

⁷ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/flaechenverbrauch-ein-umweltproblem> (11.07.2018)

Generell begrüßt der BUND Naturschutz ein Gespräch mit Vertretern des Gemeindetags zum Thema Minderung der Flächeninanspruchnahme und die Umsetzung einer 5 ha / Tag Flächenverbrauchsgrenze auf kommunaler Ebene.

Stand: 27.3.2019